



FÖRDERVEREIN

DER GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE SÜRSTER WEG

Verein der Eltern, Förderer und Freunde
der Gemeinschaftsgrundschule
Sürster Weg Rheinbach e.V.

Sürster Weg 10
53359 Rheinbach

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt aufgrund des Gründungsbeschlusses vom 31.08.1994 den Namen »Verein der Eltern, Förderer und Freunde der Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg Rheinbach e.V.« und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach. Die Anschrift lautet:

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg e.V., Sürster Weg 10, 53359 Rheinbach

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

§2 Zweck

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, vielmehr dienen

Tätigkeit und Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar der Unterstützung und Förderung der Schule, insbesondere durch die Verbesserung der Schulausstattung mit Lehr und Lernmitteln, Gewährung von Zuschüssen zu Schulwanderungen, Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen sowie ihrer erzieherischen Ziele, die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg Rheinbach. Der Verein stellt sich diesen Aufgaben unter den übergeordneten Grundsätzen der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(2) Darüber hinaus übernimmt der Verein die Trägerschaft einer Schülerbetreuung, sofern dies für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich ist und sichergestellt wird, dass die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten aus einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Kasse zu nehmen sind, ohne dass ein Rückgriff auf die anderen Vereinsmittel möglich ist.

(3) Der Verein und insbesondere sein Vorstand arbeiten im Sinne von Abs. 1 und 2 eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen. Der jährliche Arbeitsplan ist in einer Vorstandssitzung zu erläutern und zwischen den Genannten abzustimmen. Zu Vorstandssitzungen, die den Vereinszweck berühren, sind der/die Schulleiter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende grundsätzlich einzuladen. In der jährlichen Mitgliederversammlung sind die Aktivitäten und Ergebnisse der Vereinstätigkeit den Mitgliedern nachvollziehbar darzulegen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass keine Person durch Ausgaben aus Vereinsmitteln begünstigt wird, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder aber verhältnismäßig hohen Vergütungen entsprechen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung, lediglich Auslagenersatz.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können durch Beitrittserklärung werden:

- die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen,
- die in dieser Schule tätigen Lehrer/innen und Erzieher/innen,
- andere natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- den Tod eines Mitgliedes,
- Kündigung, die mit mindestens einmonatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Schuljahres zulässig und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
- Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt **18 Euro pro Schuljahr und Mitglied** (bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften kann auf Antrag eines betreffenden Mitgliedes und Beschluss des Vorstandes ein Mitgliedsbeitrag erlassen werden) und wird jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres eingezogen. Mitglieder, die nach dem 31. Oktober eintreten, entrichten den jeweiligen Jahresbeitrag. Änderungen über die Höhe und Fälligkeiten des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit **Dreiviertelmehrheit** der abgegebenen Stimmen.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, wenn die Vertretungsvollmacht dem Vorstand gegenüber schriftlich nachgewiesen wird, ein anwesendes Mitglied kann nicht mehr als **ein** abwesendes Mitglied vertreten.

(2) Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

(3) Zur **außerordentlichen** Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuladen, auf

- a) einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes, oder
- b) einen entsprechenden Antrag von mindestens **ein Viertel** der Mitglieder.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorstandsvorsitzende/n. Dieses geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der **ordentlichen** Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Prüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit erforderlich
- e) Beschlussfassung über weitere vorliegende Anträge.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) die erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der/Die Protokollführer/in wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit **einfacher** Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes geregelt ist.

§7 Der Vorstand

1)Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Restvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Regel für **zwei Jahre** gewählt. Dabei werden im Sinne der kontinuierlichen Vorstandsarbeit je zwei der Vorstandsmitglieder im jährlichen Wechsel neu gewählt. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist u. a. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Bei nicht rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl, vor Ablauf der Amtszeit, verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes um die Zeit bis zu einer wirksamen Neuwahl, längstens jedoch um drei Monate.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher** Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei Drittel** der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der/Die Schulleiter/in und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende bzw. die jeweiligen Vertreter haben das Recht, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Sie sind hierzu fristgerecht einzuladen. Entscheidungen über die Mittelverwendung des Vereins erfolgen im Vorstand stets in enger Zusammenarbeit mit diesen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n allein oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des/der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden beschränkt.

§8 Prüfer/in

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für **zwei Jahre** ein Mitglied des Vereins als Prüfer/in und ein weiteres Mitglied als Vertreter/in des Prüfers bzw. der Prüferin, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Der/Die Prüfer/in und Vertreter/in haben die Jahresabrechnung gemeinsam zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten.

§9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen

werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt »Auflösung des Vereins« stehen.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von **drei Viertel** der Mitglieder erforderlich.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die das verbleibende Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich im Sinne der §§ 2 (1) (2) und 7 (4) für die Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg Rheinbach zu verwenden haben.

§10 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann vorbehaltlich des Abs. 2 nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von **drei Viertel** der abgegebenen gültigen Stimmen. Soweit eine Satzungsänderung den Zweck des Vereins (§ 2) betrifft, ist die Zustimmung von **drei Viertel** der Mitglieder erforderlich. Vor Anmeldung der Satzungsänderung beim Registergericht ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(3) Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

§11 Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hier- durch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen/ unwirksamen Bestimmung tritt die dispositive Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§12 Gerichts- und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Rheinbach. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am 31.08.1994 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Stand: 27. März 2019